

Neustift, 15. November 2022

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

### Verordnung

#### **des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Mühlkreis vom 10.11.2022 mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Auf Grund des §6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2 Abholbereich**

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den im Anhang 2 aufgelisteten Sammelstellen.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## **§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang 1 konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

### Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke:

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand – der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße – so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

### Winterregelung für Liegenschaften die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können:

- Im Zeitraum von 1. November – 31. März müssen die Sammelbehälter zu den von der Gemeinde vereinbarten Sammelstellen gebracht werden.
- Anstelle der Restmülltonnen können auch orange BAV-Säcke mit einem Volumen von 80 Liter verwendet werden. Jedem Liegenschaftsbesitzer steht das diesem Zeitraum entsprechende aliquote Volumen der angemeldeten Behältergröße kostenlos zur Verfügung. Diese werden vom Bezirksabfallverband Rohrbach kostenlos zur Verfügung gestellt und sind am Gemeindeamt abzuholen.

- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung zu einer im Anhang 2 aufgelisteten Sammelstellen bereit zu stellen oder direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Josef Kehrer, Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle (Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume) sind zur frei zugängigen Sammelstelle beim Postbusparkplatz – Güterweg Richtung Haitzendorf – zu bringen. Grasschnitt, Laub, Blumen, Fallobst sind direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Thomas Stadler in Dittmannsdorf 11, Gemeinde Neustift i.M. oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Josef Kehrer, Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene/separate Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

|  |          |
|--|----------|
| Kunststoffsack 80 Liter.....                               | EN 13592 |
| Kunststofftonne 80, 120 oder 240 Liter .....               | EN 840-1 |
| Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770, 1.100 Liter..... | EN 840-3 |
| Bioabfallsäcke aus Maisstärke 15 Liter .....               | EN 13432 |
| Bioabfallsäcke aus Papier 15 Liter .....                   | EN 13592 |
| Bioabfallsäcke (Laubsäcke) 80 Liter.....                   | EN 13592 |

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 6.00 Uhr des Abholtag) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
  - (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der Biotonnenabfälle am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

### (a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden. In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

### (b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

### (c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

## **§ 6 Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die sperrigen Abfälle können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung und Gemeinde Homepage bekannt gemacht.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den nachstehend angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat.

- Thomas Stadler, Dittmannsdorf 11, 4144 Neustift i.M., welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle mit dem Standort Dittmannsdorf 11, 4144 Neustift i.M., betreibt
- und des weiteren Vertragspartners des BAV Rohrbach Josef Kehrer, Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf, welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle mit dem Standort Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf, betreibt.

Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

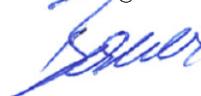
## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 09.02.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.11.2022  
Abgenommen am: 13.12.2022

# ANHÄNGE:

## **Anhang 1: Sonderbereich für die Sammlung von Hausabfällen**

- **Neustift, Quellenweg 3, Parz. Nr. 5366, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur nächstgelegenen öffentlichen Straße beim Haus Quellenweg 1 zu bringen.

- **Dittmannsdorf Nr. 4, Parz. Nr. 5096/4, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dittmannsdorf Nr. 1 zu bringen.

- **Dittmannsdorf Nr. 16, Parz. Nr. 5092/2, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dittmannsdorf Nr. 1 zu bringen.

- **Dorf 11, Parz. Nr. 3063 und Dorf 22, Parz. Nr. 3065, je KG. Rannariedl:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Dorf 50 zu bringen.

- **Neustift, Birkenweg Nr. 6, Parz. Nr. 5430/2, KG. Neustift:**

Hausabfälle sind zur öffentlichen Straße beim Haus Birkenweg Nr. 3 (Kreuzungsbereich) zu bringen.

## **Anhang 2:**

### **Sammelstellen für die Sammlung von Biotonnenabfällen:**

- **Sammelstelle 1:**

MaKu OMV-Tankstelle (Passauer Straße) – Grundstück Nr. 5224

- **Sammelstelle 2:**

Fa. Miesbauer (Passauer Straße) – Grundstück-Nr. 2880/3

- **Sammelstelle 3:**

Neustift (nach Gasthaus Wundsam Passauer Straße) – Grundstück-Nr. 4738/8

- **Sammelstelle 4:**

Neustift (Beginn Steinmauer Rauecker) – Grundstück-Nr. 5333 (Landesstraße/ Parkstreifen)

- **Sammelstelle 5:**

Kreuzung Schochastraße/Kagerstraße – Grundstück-Nr. 5392

- **Sammelstelle 6:**

Kreuzung Kreuzstraße/Almstraße – Grundstück-Nr. 5358/24

- **Sammelstelle 7:**

Kreuzung Hangstraße/Rannatal Landesstraße – Grundstück-Nr. 5359

- **Sammelstelle 8:**

Kreuzung Lärchenweg/Rannariedler Landesstraße – Grundstück-Nr. 5446

- **Sammelstelle 9:**

Parkfläche KH Wöb entlang Rannariedler Landesstraße – Grundstück-Nr. 2814/1

- **Sammelstelle 10:**

Zufahrt Volksschule/Dr. Hudsky – Grünstreifen Grundstück-Nr. 5260/1

- **Sammelstelle 11:**

Kreuzung Sportplatzstraße/Rannariedler Landesstraße – Grundstück-Nr. 5277/1

- **Sammelstelle 12:**

Bushaltestelle Grub, entlang der Landesstraße – Grundstück-Nr. 4744/6

- **Sammelstelle 13:**

Bushaltestelle Eitzendorf, entlang der Landesstraße – Grundstück Nr. 3248

- **Sammelstelle 14:**

Pühret (Grundstück neben Wohnhaus Rosenberger-Schiller) – Grundstück-Nr. 3187/6

- **Sammelstelle 15:**

Pühret (Grünfläche neben Kirche) – Grundstück-Nr. 3190

- **Sammelstelle 16:**

Dorf (beim FF-Haus) – Grundstück-Nr. 3086/3

- **Sammelstelle 17:**

Dorf (Bushaltestelle gegenüber Martlmüller) - Grundstück-Nr. 5333

- **Sammelstelle 18:**

Maisreith (Bushaltestelle entlang der Landesstraße) - Grundstück-Nr. 5333

- **Sammelstelle 19:**

Haitzendorf (Kreuzung Hauseck Kronawitter Haitzendorf 2) - Grundstück-Nr. 3139/5